

Im Interesse der Volksernährung.

Eine bemerkenswerte Lebensmittelaffäre bildete gestern beim Straßbezirksgericht Josefstadt den Gegenstand einer Verhandlung, in der der Bäckermeister Rudolf Striegl und der Agent Josef Siegmund wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes angeklagt waren. Im Juni 1916 hatte der Kaufmann Josef Rohrbacher in Mariazell durch Herrn Siegmund 25 Kilogramm sogenanntes „Famosgerstel“ zum Preise von 320 Kronen für das Kilogramm bezogen. Das Gerstel, das zum Einkochen in die Suppe verwendet werden sollte und das vom Bäcker Striegl erzeugt worden war, war nach einer Anzeige des Herrn Rohrbacher vollkommen ungenießbar. Eine von der staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel vorgenommene Prüfung einer Probe des fraglichen Gerstels ergab, daß dieses Gerstel aus Kartoffelstärke und Tapiokamehl erzeugt war, daß es beim Auflösen im heißen Wasser einen sehr unangenehmen Geruch verströmen lasse. Es wurde auch ein Nisengehalt von 0,12 vom Hundert vorgefunden. Nach dem Gutachten der Lebensmittelanstalt war dieses „Famosgerstel“ verderben und es durfte nach dem Codex Alimentarius nicht unter der Bezeichnung Gerstel, worunter nur eine Teigmasse aus Mehl zu verstehen sei, in den Handel gebracht werden. Auf Grund des Gutachtens wurde gegen den Bäckermeister Striegl und gegen den Agenten Siegmund die Anklage wegen Falschhaltens eines verderblichen Lebensmittels, dies überdies unter einer falschen Bezeichnung, erhoben. In der gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Decker durchgeführten Verhandlung erklärten sich beide Angeklagten nichtschuldig. Herr Striegl gab an, daß er seit Beginn des Krieges „im Interesse der Volksernährung“ nach eigenem Rezept aus einer Teigmasse „Famosgerstel“, „Famosgerst“ und „Famosbrüsel“ erzeugt und waggonweise in den Handel gebracht habe. In der Herstellung habe er das beste auf dem Markt erhältliche Kartoffelmehl sowie andere Bestandteile bester Beschaffenheit verwendet. Die von ihm erzeugten Ernährungsmittel seien von den verschiedensten bürgerlichen und militärischen Anstalten in der Nähe verwendet worden und es sei gegen deren Beschaffenheit nie eine Klage laut geworden. Als Gerstel habe er nach feinerer Aufbereitung die Teigware bezeichnen dürfen. Der als sachverständiger Zeuge vernommene Marktinspektor Karl Fabich erklärte: Unter Gerstel versteht der Wiener eine geriebene feste Teigmasse oder ähnliche Wechsellagerungs- und

ich kann mir nicht denken, welche Bezeichnung man sonst wählen könnte.

Die als Zeugin vernommene Leiterin eines Wiener Garnisonsspitals Frau Marianne Stern erklärte, daß sie das von Striegl erzeugte „Famosgerstel“ in der Spitalküche verwendet habe und daß dieses allen gut geschmeckt habe. Ein Urstand gegen die Beschaffenheit des Gerstels habe sich nie ergeben. — Der Verteidiger legte einen Brief der „Rohr“ vor, worin von der Leitung dieser Organisation dem Herrn Striegl für die Erzeugung seiner Volksernährungsmittel besonderes Lob gezollt wird. — Der als Sachverständiger der Verhandlung zugezogene Leiter der staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel Regierungsrat Professor Schacherl hielt das schriftlich erstattete Gutachten über die schlechte Beschaffenheit des zur Untersuchung gelangten „Famosgerstels“ aufrecht. Er führte aus, daß zur Herstellung der fraglichen, fälschlich als Gerstel bezeichneten Teigmasse Selanda-Kartoffelmehl verwendet wurde, woraus sich auch bei dem Kochen in Wasser verströmte unangenehme, an saure Gurken gemahnende Geruch erklären lasse. Als Gerstel könne die aus Stärkearten ohne jeden Eiweißgehalt erzeugte Masse vom Standpunkt des Codex Alimentarius nicht bezeichnet und unter dieser Bezeichnung auch nicht in den Handel gebracht werden. — Der Verteidiger suchte das Gutachten des Regierungsrates Schacherl als seiner Ansicht nach unrichtig zu bekämpfen. — Der Richter sprach den Angeklagten Josef Siegmund mangels persönlichen Verschuldens frei, fand dagegen Rudolf Striegl der Uebertretung des Lebensmittelgesetzes, begangen durch öffentlichen Verkauf eines verderblichen Lebensmittels, schuldig und verurteilte ihn zu einer Arreststrafe von vier Tagen, die in eine den Vermögensverhältnissen des Angeklagten entsprechende Geldstrafe von vierhundert Kronen umgewandelt wurde. Von der Anklage, ein Lebensmittel unter falscher Bezeichnung feilgeboten zu haben, wurde Herr Striegl freigesprochen mit der Begründung, daß die Bezeichnung „Gerstel“ für die aus Kartoffelmehl hergestellte Masse nicht als falsch und zur Täuschung des Publikums geeignet angesehen werden könne, da mit Rücksicht auf den Mangel von welchem Mehl vielfach auch Kartoffelmehl, von den Wienern im Haushalt verwendet wurde.